

GL/0110-1/04-4/23

Auf Grund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch §§ 6,7 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. 2023 S. 385 ff) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Bezirksverfassungsrechts  
(Hauptsatzung)**

**vom**

**26.10.2023**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zusammensetzung des Bezirkstags
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Reisekosten und Sitzungsgeld)
- § 4 Entschädigung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Monatsentschädigung)
- § 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 6 Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt
- § 7 Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche
- § 8 In-Kraft-Treten

## § 1

### Zusammensetzung des Bezirkstags

<sup>1</sup>Der Bezirkstag besteht generell aus 16 ehrenamtlichen Mitgliedern des Bezirkstags, Art. 23 BezO, Art. 3 BezWG, Art. 21 Abs. 2 LWG; aufgrund der sich bei der Bezirkswahl 2023 ergebenden beiden Überhangmandate besteht der Bezirkstag in der Wahlperiode 2023 bis 2028 aus insgesamt 18 Mitgliedern, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz, Art. 43 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Landeswahlgesetz. <sup>2</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident sowie die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder der stellvertretende Bezirkstagspräsident werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt, Art. 30 Abs. 1 BezO. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, Art. 32 Satz 1 BezO.

## § 2

### Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und acht Bezirksrätinnen und Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Bezirkstags (Art. 85 Abs. 2 BezO),
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und acht Bezirksrätinnen und Bezirksräten,
- d) den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und fünf Bezirksrätinnen und Bezirksräten und
- e) den Ferienausschuss während der in der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken festgesetzten Ferienzeit, bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und acht Bezirksrätinnen und Bezirksräten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirksausschuss, im Ausschuss für Soziales, im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Ferienausschuss führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 3 BezO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstages (beschließende Ausschüsse).

(4) <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. <sup>2</sup>Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 BezO ist insoweit nicht anwendbar. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die nach der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.

### § 3

#### **Tätigkeit der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Sitzungsgeld und Reisekosten, Unfallschutz)**

(1) Die Tätigkeit der Bezirksrätinnen und Bezirksräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, den Fraktionen sowie in sonstigen vom Bezirkstag oder von der Bezirkstagspräsidentin oder vom Bezirkstagspräsidenten einberufener Gremien und auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Bezirks und außerhalb von Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte erhalten ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 50 € für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Fraktionen, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags, der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage und Sitzungen in anderen Gremien, an denen Bezirksrätinnen und Bezirksräte auf Grund eines Beschlusses des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder eines Auftrags der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten als Vertreter des Bezirks oder des Bayerischen Bezirkstags teilnehmen. <sup>3</sup>Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit Bezirksrätinnen und Bezirksräte entsprechende Leistungen von dritter Seite erhalten. <sup>4</sup>Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Sitzungsgeld wird **Reisekostenvergütung** (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen oder eines von Dritten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs gibt es Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. <sup>3</sup>Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. <sup>4</sup>Ist die Benutzung eines Fahrzeugs mit Fahrerin oder Fahrer erforderlich, wird eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. <sup>5</sup>Damit ist das Tage- und Übernachtungsgeld für die Fahrerin oder den Fahrer abgegolten.

(4) <sup>1</sup>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird Reisekostenvergütung gemäß § 3 Abs. 3 gewährt, soweit ein Beschluss des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder ein Auftrag der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten vorliegt. <sup>2</sup>Auslagen, die in allgemeiner Wahrnehmung des Mandats (insbesondere durch Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen u. a.) entstehen, sind durch die Monatsentschädigung nach § 4 abgegolten.

(5) Für die nach der Neuwahl des Bezirkstags stattfindenden Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung erhalten die neu in den Bezirkstag gewählten Mitglieder Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

(6) Bei der Teilnahme an Sitzungen und in Ausübung einer gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse; bei Sachschäden wird Schadensersatz entsprechend den Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten geleistet.

## **§ 4**

### **Entschädigung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Monatsentschädigung)**

(1) <sup>1</sup>Zur pauschalen Entschädigung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Bezirksrätinnen und Bezirksräte eine Entschädigung (Monatsentschädigung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Grundentschädigung beträgt 898,17 € pro Monat. <sup>3</sup>Für die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen erhöht sich die Entschädigung nach Satz 2 um 100 v. H., für die weitere Stellvertreterinnen oder die weiteren Stellvertreter der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 31 Abs. 1 BezO um 50 v. H., für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden um 50 v. H., wobei die Erhöhung um 50 v. H. bei Fraktionen mit mindestens fünf Mitgliedern an zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende gewährt wird, und für die oder den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 25 v. H., gegebenenfalls auch kumulativ. <sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 verändert sich entsprechend den Besoldungsanpassungen des Grundgehaltsatzes von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern der Besoldungsgruppe A 13. <sup>5</sup>Werden bei Besoldungsanpassungen Einmalzahlungen für die in Satz 4 genannte Besoldungsgruppe festgelegt, so erhalten die Bezirksrätinnen und Bezirksräte ein Drittel dieser Einmalzahlungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung steht ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags, für Nachrückerinnen und Nachrücker ab dem Tag der Vereidigung zu. <sup>2</sup>Sie ist jeweils am Letzten des Monats für den kommenden Monat auszuführen. <sup>3</sup>Für den Monat der konstituierenden Sitzung erhalten bisherige und neue Bezirksrätinnen und Bezirksräte eine auf die entsprechenden Tage ihres Mandats berechnete anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Für die am Ende der Wahlperiode ausscheidenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung an dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags. <sup>2</sup>Der oder die weiteren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die erhöhten Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Amtszeit, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit als Bezirksrätin oder Bezirksrat. <sup>3</sup>Scheidet eine Bezirksrätin oder ein weiterer Bezirksrat während der Wahlperiode aus, so wird die Aufwandsentschädigung für den vollen Monat des Ausscheidens belassen.

## § 5

### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit**

<sup>1</sup>Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und ähnlichen Gremien des Bezirks haben Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend den für Bezirksrätinnen und Bezirksräte geltenden Bestimmungen, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder ein Mitglied wird auf Grund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten auch für die als Sachverständige beigezogene Personen im Ausschuss für Soziales.

## § 6

### **Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt**

(1) <sup>1</sup>Bezirksrätinnen und Bezirksräte sowie Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger nach § 5, die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, haben bei Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2, § 5 Satz 2 oder § 5 Satz 3 und bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder eine Person wird auf Grund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig. <sup>2</sup>Zur Vereinfachung des Steuerabzugs wird die Verdienstaufschlagsentschädigung jeweils der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber überwiesen, welche oder welcher die Lohnsteuer aus dem ungekürzten Monatsbezug abführt. <sup>3</sup>Ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit dem Verfahren nach Satz 2 nicht einverstanden und muss die Bezirksrätin oder der Bezirksrat oder die Bezirksbürgerin oder der Bezirksbürger für die Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2, § 5 Satz 2 oder § 5 Satz 3 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 versäumte Arbeit nachholen oder hierfür Urlaub einbringen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für ihren Verdienstaufschlag. <sup>2</sup>Diese beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich Fahrtzeit

- 17,00 EUR für Selbständige und
- 17,00 EUR für Haushaltführende

im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Diese Entschädigung ist auf höchstens acht Stunden pro Tag begrenzt.

## § 7

### **Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche**

(1) Die Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 6 werden aufgrund eines Antrages, der die entsprechenden Aufstellungen und erforderlichen Nachweise enthält, gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Fahrtausgaben genügt die pflichtgemäße Versicherung der unterzeichnenden Person der Aufstellung. <sup>2</sup>Der entstandene Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 6 Abs. 2 genügt als Nachweis die pflichtgemäße Versicherung der antragstellenden Person über die zeitliche Inanspruchnahme.

(3) <sup>1</sup>Die sachliche Richtigkeit der Aufstellungen werden von der Bezirksverwaltung geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Bei Aufstellungen über die aus Anlass von Fraktionssitzungen entstandenen Kosten hat die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende die Richtigkeit zu bescheinigen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 26.10.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 08.11.2018 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 13/2018, S. 224 ff) i. d. F. der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 28.04.2021 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 10/2021, S. 106) außer Kraft.

Bayreuth, 26.10.2023  
Bezirk Oberfranken

.....  
Henry Schramm  
Bezirkstagspräsident